

Benutzungsordnung für die Aula im Maicklerschulzentrum

vom 1. März 2003

Vorwort

Die Aula im Maicklerschulzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fellbach und dient insbesondere der Bereicherung des kulturellen und schulischen Lebens im Stadtgebiet Fellbach-Nord.

Die Aula wird grundsätzlich den Schulen in städtischer Trägerschaft und den kulturtreibenden Vereinen mit Sitz in Fellbach zur Verfügung gestellt. Ausnahmen hiervon sind nach vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung möglich. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

1. Überlassung

- 1.1. Die Vergabe der Termine erfolgt durch die Schulleitung des Friedrich-Schiller-Gymnasiums in Abstimmung mit der Stadtverwaltung. Schulische Veranstaltungen werden vorrangig berücksichtigt. Hierbei erfolgt eine Abstimmung mit den Schulleitungen der Auberlen-Realschule sowie der Maicklerschule.
- 1.2. Bei Änderungen oder Stornierungen der Veranstaltungen ist dies der Schulleitung des Friedrich-Schiller-Gymnasiums rechtzeitig (d.h. mindestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) zu melden.
- 1.3. Der/die Hausmeister/in unterstützt die Schulleitung des Friedrich-Schiller-Gymnasiums und die Stadtverwaltung bei der Betreuung der Aula und übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus. Ihren/seinen Anweisungen ist von den Veranstaltern und den Besuchern Folge zu leisten.
- 1.4. Die Aula wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie darf nur zu dem vereinbarten Zweck in Anspruch genommen werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, Ordnung zu halten, die Aula samt ihren Einrichtungen in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen.

2. Bestimmungen über die Benutzung

- 2.1. Der jeweilige Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Gebäude und der Durchführung der Veranstaltung ergebenden Bestimmungen (z.B. den Steuergesetzen, dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen und allen feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften) zu beachten.

- 2.2. Die Besucherhöchstzahl ist auf 400 Personen festgesetzt und darf nicht überschritten werden.
- 2.3. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den vereinbarten und festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Veranstaltungsende eingehalten wird.
- 2.4. Wandverkleidungen u. a. bedürfen der vorherigen Absprache mit der/dem Hausmeister/in. Es dürfen nur „schwer entflammbar“ Gegenstände nach DIN 4102 B1 verwendet werden. Deckenverkleidungen müssen nicht brennbar sein. Nägel und Haken dürfen nicht in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
- 2.5. Die Zugänge und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verschlossen, verstellt oder verdeckt werden. Sie müssen in voller Breite offenbar bleiben.
- 2.6. Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung besteht absolutes Speisen-, Getränke- und Rauchverbot.

3. Benutzungsentgelte

Es wird auf die gesonderte Kostenordnung für die Aula im Maicklerschulzentrum vom 1. März 2003 verwiesen.

4. Haftung

- 4.1. Der Veranstalter haftet der Stadt für alle über die übliche Benutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste ohne Rücksicht darauf, ob diese von ihm, seinen Beauftragten oder von Teilnehmern an der Veranstaltung verursacht wurden.
- 4.2. Die vom Veranstalter unter 4.1. genannten zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben.
- 4.3. Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich einer Veranstaltung (einschl. Auf- und Abbauten sowie Proben) entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
- 4.4. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt erhoben werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, sie von dem Anspruch einschließlich der entstehenden Prozessnebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat die Stadt im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen zu unterstützen und auf Verlangen den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu erbringen.
- 4.5. Für verloren gegangene und liegen gelassene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

5. Verstoß gegen die Benutzerordnung

- 5.1. Bei Verstößen gegen die einzelnen Bestimmungen hat der Veranstalter auf Verlangen der Stadt Fellbach die Aula sofort zu räumen und herauszugeben. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen.
- 5.2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Nutzungsentgelts verpflichtet und haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Er kann dagegen keinen Schadensersatz verlangen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Fellbach, Gerichtsstand ist Waiblingen.

7. Zutritt städtischer Mitarbeiter

Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft.